

STATUTEN

WIR-Network Schaffhausen

24. März 2017

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «WIR-Network Schaffhausen» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch.
- ² Der Verein hat seinen Sitz in Schaffhausen. Ohne andere Regelung ist die Korrespondenz an den Präsidenten zu richten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt das von der WIR Bank Genossenschaft betriebene WIR-Netzwerk zu unterstützen.

Art. 3 Tätigkeiten

Der Verein übt folgende Tätigkeiten aus, um seinen Zweck zu erfüllen:

- a. Die Durchführung von Anlässen, die dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Austausch dienen.
- b. Die Verbreitung und Erklärung des WIR-Netzwerks, auch bei Jungunternehmen und bei der jüngeren Unternehmergeneration und bei Opinion-Leaders.
- c. Die Gewinnung von neuen WIR-Teilnehmern.
- d. Die Vernetzung mit anderen Business-Netzwerken, Gewerbeverbänden, Serviceclubs usw.
- e. Das aktive Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der WIR Bank Genossenschaft.
- f. Der Austausch mit der WIR Bank Genossenschaft über die Bedürfnisse der Mitglieder und des Vereins.
- g. Der Kauf, das Halten und der Verkauf von Gesellschaftsbeteiligungen und Finanzanlagen.

Art. 4 Kooperation

- ¹ Der Verein schliesst mit der WIR Bank Genossenschaft eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit ab.
- ² Das räumliche Tätigkeitsgebiet des Vereins wird mit der WIR Bank Genossenschaft unter Berücksichtigung der anderen WIR-Networks vereinbart.

- 3 Sollte die WIR Bank Genossenschaft die Erlaubnis zur Verwendung ihrer Marke bzw. des Begriffs «WIR» entziehen, so firmiert der Verein unter dem Namen «Business Network Schaffhausen».
- 4 Solange eine Vereinbarung zwischen dem Verein und der WIR Bank Genossenschaft besteht, werden die Daten der Mitglieder ausgetauscht und die Einladungen zur Generalversammlung und zu den Vorstandssitzungen der WIR Bank Genossenschaft zugestellt. Vertreter der WIR Bank Genossenschaft können an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 5 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 2 Personen deren WIR-Konto durch die WIR Bank Genossenschaft wegen einer WIR-Regelverletzung aufgehoben wurde, erfüllen die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft nicht bzw. verlieren sie.
- 3 Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
- 4 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften gilt als Vertreter des Mitglieds eine im Handelsregister des Mitglieds eingetragene oder vom Mitglied separat bevollmächtigte natürliche Person.
- 5 Voraussetzung für die Aktiv-Mitgliedschaft ist, dass das Aktiv-Mitglied ein WIR-Konto bei der WIR Bank Genossenschaft führt und es im WIRmarket publiziert ist. Aktiv-Mitglieder, die kein WIR-Konto mehr führen bzw. die nicht mehr im WIRmarket publiziert sind, können den Antrag um Aufnahme als Passiv-Mitglied stellen.
- 6 Passiv-Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 7 Ein Mitglied kann seine Austrittserklärung formfrei an den Vorstand richten. Der Austritt erfolgt mit Zugang der Austrittserklärung. Der Tod, der Konkurs, der Eintritt der Handlungsunfähigkeit und die Liquidation gelten als Austritt.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

- 1 Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktiv- und Passiv-Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- 2 Sofern die WIR Bank Genossenschaft den jeweiligen Mitgliederbeitrag aufgrund einer Vereinbarung nicht vollständig übernimmt, ist der (überschüssige) Beitrag jeweils innert 30 Tagen seit schriftlicher Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig (Verfalltag).

- ³ Bei einer Aufnahme in den Verein während des laufenden Kalenderjahres, ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag zu leisten. Endet die Mitgliedschaft, ist für das laufende Jahr der gesamte Mitgliederbeitrag zu leisten. Der Mitgliederbeitrag ist am Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig (Verfalltag). Der Vorstand kann im Einzelfall ein Mitglied vom Mitgliederbeitrag befreien.
- ⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organisation

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a. Generalversammlung
 - b. Präsident
 - c. Vorstand
 - d. Rechnungsrevisoren
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ³ Die ordentlichen Amtsperioden dauern jeweils von der ordentlichen Generalversammlung der Gesamterneuerungswahl bis und mit zum Tag der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach der Gesamterneuerungswahl. Scheidet eine Person während einer Amtsperiode aus dem Amt aus, so findet für die angebrochene Amtsperiode an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl statt.

Art. 8 Generalversammlung

Der Generalversammlung gehören sämtliche Mitglieder an. Sie tritt an einem Ort als Versammlung zusammen. Aktiv-Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt sowie stimm- und antragsberechtigt. Passiv-Mitglieder sind weder aktiv und passiv wahlberechtigt noch stimm- und antragsberechtigt.

Art. 9 Einberufung Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt. An ihr wird die Rechnung beschlossen. Der Vorstand kann weitere Generalversammlungen einberufen.
- ² Die Einberufung zur Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor ihrer Durchführung und unter Nennung sämtlicher zu behandelnder Geschäfte elektronisch oder schriftlich versandt und auf der Homepage publiziert werden. Generalversammlungen finden in der Schweiz statt.

- 3 Ein Fünftel der Aktiv-Mitglieder kann durch schriftliches Gesuch und unter Nennung der zu traktandierenden Geschäfte beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innert neun Wochen durch den Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand diesem Gesuch innert sechswöchiger Frist nicht nach, so übernehmen die Rechnungsrevisoren die Aufgabe der Einberufung.
- 4 Jedes Aktiv-Mitglied kann an jeder Generalversammlung das Begehren zur Traktandierung eines Geschäfts für die nächste Generalversammlung stellen. Die Generalversammlung entscheidet über das Begehren.

Art. 10 Durchführung Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Die Generalversammlung kann eine andere Person zur Leitung bestimmen.
- 2 Die Generalversammlung wählt zu Beginn die Stimmenzähler.
- 3 Der Vorstand bestellt die Protokollierung. Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 11 Abstimmungen der Generalversammlung

- 1 Sofern Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, gelten Anträge als angenommen, wenn sie mehr zustimmende Stimmen als ablehnende Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Verzichtet der Präsident auf den Stichentscheid, so ist der Antrag abgelehnt.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 12 Wahlen der Generalversammlung

- 1 Ist die Anzahl der zu besetzenden Sitze nicht genau festgelegt, so beschliesst die Generalversammlung zuerst die Anzahl der zu besetzenden Sitze und führt erst dann die Wahl durch. Es sind immer zuerst der Präsident und erst anschliessend die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen.
- 2 Sofern die Generalversammlung keine schriftliche Wahl beschliesst, erfolgen Wahlen offen. Dabei kann die Generalversammlung beschliessen, sämtliche Kandidaten oder die Bisherigen in gemeinsamer Wahl zu wählen. Vor der Wahl wird das absolute Mehr ermittelt (die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet). Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie die Anzahl der zu besetzenden Sitze. Im ersten Wahlgang gewählt sind in der Reihenfolge diejenigen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen, mindestens das absolute Mehr erreichen und nicht als überzählig ausscheiden. Können im ersten Wahlgang nicht alle freien Sitze besetzt werden, so wird ein zweiter Wahlgang nach den Regeln des ersten Wahlgangs durchgeführt. Können

auch im zweiten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt werden, so bleiben diese bis an der nächsten Generalversammlung vakant. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

- 3 Wurde der Antrag auf schriftliche Wahl gestellt, so ist die Wahl für sämtliche zu besetzenden Sitze in einer Wahl durchzuführen. Der Wahlzettel weist mindestens so viele leere Linien auf, wie Sitze zu besetzen sind. Gewählt sind in einem Wahlgang und in der Reihenfolge diejenigen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen und nicht als überzählig ausscheiden. Bei Stimmengleichheit zieht das Wahlbüro das Los.
- 4 Die Generalversammlung kann beschliessen, dass das Wahlbüro nur die Namen der Gewählten ohne die jeweiligen Stimmen bekannt gibt.

Art. 13 Kompetenzen der Generalversammlung

- 1 Der Generalversammlung stehen neben den ihr durch das Gesetz unentziehbareren Kompetenzen die folgenden Kompetenzen zu:
 - a. Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung des Vorstandes.
 - b. Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags.
 - c. Wahl des Präsidenten.
 - d. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
 - e. Wahl der Rechnungsrevisoren.
 - f. die Abberufung von Organmitgliedern.
 - g. Statutenänderungen.
 - h. Gesuch um Aufnahme in Verbänden und Vereinen und die Austrittserklärung aus solchen.
 - i. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ohne Angaben von Gründen.
 - j. Auflösung des Vereins.
 - k. Auf Antrag des Vorstandes die Verleihung des Titels des Ehrenmitglieds.
- 2 Statutenänderungen treten frühestens am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
- 3 Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, so ist diesem die Möglichkeit zu geben, sich dazu an der Generalversammlung persönlich oder schriftlich zu äussern. Der Ausschlussbeschluss bedarf keiner Begründung.

Art. 14 Präsident und Vorstand

- 1 Als Präsident oder Vorstandsmitglied wählbar sind nur natürliche Personen. Sie müssen selbst Aktiv-Mitglied sein oder im Handelsregister eingetragene Vertreter eines Aktiv-Mitglieds.

- ² Der Vorstand besteht neben dem Präsidenten aus mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- ³ Eine Person darf dem Vorstand maximal während vier Amtsperioden ununterbrochen angehören; im Falle des Präsidiums für maximal fünf Amtsperioden. Dies gilt auch bei einem ununterbrochenen Wechsel zwischen Präsidium und Vorstand bzw. Vorstand und Präsidium. Angebrochene Amtsperioden zählen als ganze Amtsperioden.
- ⁴ Der Präsident leitet den Vorstand und seine Sitzungen. Der Vorstand bezeichnet mindestens einen Vizepräsidenten für den Fall, dass der Präsident verhindert ist. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung durch den Präsidenten verlangen.
- ⁵ Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung hiervor sinngemäss.
- ⁶ Schriftliche oder elektronische Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn dem Beschlussantrag eines Vorstandsmitglieds innert angemessener Frist (i. d. R. zwei Werktage) die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und kein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.
- ⁷ Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen. Der Geschäftsführer nimmt, ausser ein Geschäft betrifft seine Person, an den Vorstandssitzungen teil und ist antragsberechtigt.
- ⁸ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Delegation von Geschäften an ein Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer im Einzelfall ist zulässig und ist zu protokollieren. Die generelle Delegation von Geschäften an ein Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer bedarf einer schriftlichen Geschäftsordnung.
- ⁹ Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Vorstand oder an der Generalversammlung zu erklären. Wer aus dem Verein austritt, ausgeschlossen wird oder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit verliert, scheidet auch als Präsident oder Vorstandsmitglied aus.

Art. 15 Kompetenzen und Zeichnungsberechtigung des Vorstands

- ¹ Der Vorstand ist für sämtliche Belange des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung und der Rechnungsrevisoren fallen.
- ² Der Vorstand ist legitimiert, die Interessen seiner Mitglieder gerichtlich zu vertreten.
- ³ Der Vorstand beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder.

- 4 Der Vorstand kann Mitglieder vom Verein ausschliessen, welche trotz schriftlicher Androhung des Ausschlusses den verfallenen Mitgliederbeitrag nicht geleistet haben.
- 5 Zeichnungsberechtigt im Aussenverhältnis ist der Präsident mit einem Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer jeweils kollektiv zu zweien. Eine davon abweichende Zeichnungsberechtigung ist im Einzelfall zu protokollieren oder in der Geschäftsordnung festzuhalten. Sofern nicht eine andere Person dazu bevollmächtigt wurde, handelt der Präsident im Namen des Vereins in den Fällen, in denen nur eine Person für den Verein handeln kann (z. B. Teilnahme an Abstimmungen an Versammlungen).

Art. 16 Rechnungsrevisoren

- 1 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Bilanz, Erfolgsrechnung und die Vereinbarkeit der Geschäftsführung des Vorstandes mit den Statuten. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und sämtliche Akten einzusehen.
- 2 Die Rechnungsrevisoren bestehen aus
 - a. einer juristischen Person oder
 - b. einer von der Generalversammlung festgelegten Anzahl natürlicher Personen.
- 3 Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4 Der Rücktritt als Rechnungsrevisor ist an den Vorstand oder an der Generalversammlung zu erklären. Der Austritt aus dem Verein gilt nicht als Rücktritt als Rechnungsrevisor.
- 5 Die Rechnungsrevisoren berufen eine Generalversammlung zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ein, wenn der Vorstand nicht mehr handlungsfähig ist oder die Statuten dies vorsehen.

Art. 17 Auflösung oder Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf doppelt so vieler zustimmender Stimmen als ablehnender Stimmen. Im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die WIR Bank Genossenschaft, mit der Auflage es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Art. 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- 1 Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. März 1998. Die zusammen

mit dem Erlass dieser Statuten gewählten Organmitglieder treten auf das Inkrafttreten ihr Amt neu an und die bisherigen Amtsperioden und Organmitgliedschaften enden. Die erste Amtsperiode der neu gewählten Organe dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2020. Die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 14 Abs. 3 hiervor ist ab der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2020 anwendbar und gilt sinngemäss für Dienstjahre unter den bisherigen Statuten; bei Unklarheiten entscheidet die Generalversammlung.

- ² Bisherige Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Statuten die Voraussetzungen für die Aktiv-Mitgliedschaft nicht erfüllen, werden zu Passiv-Mitgliedern. Bisherige Ehrenmitglieder werden zu vom Mitgliederbeitrag befreiten Aktiv- bzw. Passiv-Mitgliedern und erhalten den Titel Ehrenmitglied. Der Mitgliederbeitrag für das Jahr 2017 beträgt für Aktiv-Mitglieder CHW oder CHF 75.00 und für Passiv-Mitglieder CHW oder CHF 75.00.

Ort, Datum

Ort, Datum

Andreas Steinemann
Präsident

Brigitta Bühler
Vorstandsmitglied